

Abgabepflicht von Musikvereinen

Das am 01.01.83 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen diese nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge, die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse (KSK). Die Finanzierung setzt sich aus einem Zuschuss des Bundes und der Künstlersozialabgabe der Unternehmen zusammen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Abgabepflicht auch für Musikvereine, beispielsweise wenn diese in gewissem Umfang Musikunterricht erteilen, Werbung für den Verein betreiben oder Veranstaltungen durchführen und in diesem Zusammenhang Zahlungen an selbständige Künstler oder Publizisten leisten.

Die sich in diesem Fall für Ihren Musikverein der KSK gegenüber ergebenden Verpflichtungen wurden während des Zeitraums vom 01.01.2014 bis 31.12.2020 durch die Ausgleichsvereinigung (AV) durch eine Pauschale pro Schüler erfüllt, die zwischen der KSK und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände vertraglich vereinbart wurde. Mit Ablauf des 31.12.2020 endete diese Vereinbarung, so dass Sie Ihren Verpflichtungen gegenüber der KSK ab dem 01.01.2021 wieder selbst nachkommen müssen.

Gem. § 27 Abs. 1 KSVG haben Abgabepflichtige bis zum 31. März eines jeden Jahres der KSK mitzuteilen, in welcher Höhe sie im vorangegangenen Jahr Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben. Die **im Jahr 2021** gezahlten Entgelte sind daher **bis zum 31. März 2022** mitzuteilen.

Eine **Meldepflicht** besteht für Sie jedoch nur, **sofern Ihr Verein der Abgabepflicht unterliegt** und Sie **tatsächlich Entgelte** an selbständige Künstler oder Publizisten zahlen. In diesem Fall bitten wir Sie, der KSK den ausgefüllten Anmelde- und Erhebungsbogen (zu finden unter Punkt 1 des „Mediencenters Unternehmen und Verwerter“ auf der Internetseite der KSK) zu übersenden.

Falls Sie bereits vor dem Beitritt zur AV bei der KSK gemeldet waren und regelmäßig Meldungen abgegeben haben, ist nur der Meldebogen für abgabepflichtige Entgelte für das jeweilige Jahr zu übersenden (ebenfalls zu finden unter Punkt 1 des „Mediencenters Unternehmen und Verwerter“ auf der Internetseite der KSK). **Falls Sie jedoch dem Grunde nach nicht abgabepflichtig sind, bitten wir Sie, von einer Meldung an die KSK abzusehen.** Um beurteilen zu können, ob Sie der Abgabepflicht nach dem KSVG unterliegen, möchten wir Ihnen die Voraussetzungen hierzu nachfolgend erläutern:

1. Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Orchester)

Danach unterliegen Theater, Orchester und Chöre der Abgabepflicht, wenn ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten.

Die grundsätzliche Abgabepflicht nach diesen Vorschriften kommt nur in Betracht, sofern der Schwerpunkt der Interessen Ihres Vereins nach Vereinbarung (Vereinsatzung) und Praxis auf dem öffentlichen Auftreten eines Orchesters (einschließlich der zugehörigen Probenarbeit) liegt und demgegenüber andere - nicht kommerzielle - Zwecke wie z.B. die Freizeitgestaltung, die Pflege eines Hobbys, die Freude am gemeinsamen Musizieren, der regelmäßige gesellschaftliche Kontakt in der Gruppe sowie die Aufrechterhaltung und Förderung des Vereinslebens nur untergeordneten Charakter haben.

Da die meisten Vereine regelmäßig das heimatliche Brauchtum pflegen, stellt die grundsätzliche Abgabepflicht **als Orchester** für die Musikvereine den Ausnahmefall dar.

Viel häufiger kommt jedoch die Abgabepflicht als Musikschule in Betracht:

2. Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG als Musikschule

Die grundsätzliche Abgabepflicht als Musikschule kommt insbesondere beim Vorliegen der folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Erteilung eines strukturierten Unterrichts (z.B. Jahrgangsklassen; Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht),
- Unterricht findet außerhalb der normalen Probenarbeit der Orchester statt
- Erhebung von Ausbildungsbeiträgen/Unterrichtsgebühren und dadurch faktische Konkurrenz zu öffentlichen und anderen privaten Musikschulen

Dabei ist zu beachten, dass die Erteilung instrumentalmusikalischen Unterrichts auch dann zur Abgabepflicht führt, wenn Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, um in einem Laienchor bzw. Laienorchester mitzuwirken. Es ist nicht erforderlich, dass eine Ausbildung zum Berufsmusiker vorliegt. Für eine Abgabepflicht spricht außerdem die Nennung des Begriffs „Musikschule“ im Namen, dem Internetauftritt oder dem Briefpapier oder Flyern, auch wenn dies keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen der Abgabepflicht ist.

Um die Feststellung der grundsätzlichen Abgabepflicht für Musikvereine zu erleichtern, hat sich die Künstlersozialkasse unter Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung auf die folgenden Kriterien verständigt:

1. Werden in Musikvereinen **nicht mehr als 20 Schüler** unterrichtet, **ist davon auszugehen**, dass **dem Grunde nach keine Abgabepflicht** nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 KSVG besteht.

2. Werden **mehr als 20 aber weniger als 61 Schüler** unterrichtet, **wird vermutet**, dass dem Grunde nach **keine Abgabepflicht** nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 KSVG **besteht, wenn** der Musikverein **keinem Ausbilder** eine **höhere Vergütung** als die **Übungsleiterpauschale** nach § 3 Nr. 26 EStG (ab 01.01.2021 3.000 €) **zahlt**.

Erhält mindestens ein Ausbilder eine höhere Vergütung, melden Sie sich bitte bis zum 31.03. des Folgejahres mit dem genannten Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht bei der KSK.

3. Werden **mehr als 60 Schüler** unterrichtet, wird die Abgabepflicht des Musikvereins unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Ausbildungseinrichtung und ihres möglichen Charakters als abgabepflichtige Musikschule im Einzelfall nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 KSVG geprüft. Auch in diesem Fall bitten wir um Übersendung des genannten Anmelde- und Erhebungsbogens bis zum 31.03. des Folgejahres. Die KSK wird dann anhand Ihrer Angaben darüber entscheiden, ob die grundsätzliche Abgabepflicht besteht.

Unabhängig davon könnte auch eine Abgabepflicht als Eigenwerber bestehen:

3. Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG als Eigenwerber

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG sind Sie zur Abgabe verpflichtet, wenn Sie Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr Ihren Verein betreiben und in diesem Zusammenhang mehr als nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Eine mehr als nur gelegentliche Auftragserteilung liegt nur vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro übersteigt. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit liegt beispielsweise vor, wenn Sie eine Homepage betreiben, eine Vereinszeitschrift, Faltblätter, Broschüren o.ä. herausgeben und in diesem Zusammenhang selbständig tätige Webdesigner, Grafiker, Layouter, Fotografen, Texter, Redakteure, Kameraleute o.ä. beauftragen. Nähere Informationen dazu sowie eine beispielhafte Aufzählung der künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten können Sie den Informationsschriften Nr. 5 und 6 entnehmen (zu finden unter Punkt 3 des „Mediencenters Unternehmen und Verwerter“ auf der Internetseite der KSK).

4. Abgabepflicht gemäß § 24 Abs. 2 KSVG (Generalklausel)

Weiterhin kommt eine Abgabepflicht nach der sogenannten Generalklausel in Betracht. Danach sind zur Künstlersozialabgabe auch Unternehmen verpflichtet, die zwar nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen. „Nicht kommerzielle“ Veranstalter, wie z.B. Hobby- und Laienmusikvereinigungen und Liebhaberorchester, fallen nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten durchgeführt werden und die in diesem Zusammenhang gezahlten Entgelte insgesamt die Grenze von 450 € überschreiten. **Zahlungen an Chorleiter und Dirigenten bleiben dabei grundsätzlich außer Betracht.** Die Abgabepflicht besteht für Ihren Verein nur, wenn Sie die Veranstaltungen selbst durchführen und wenn Sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Veranstaltung Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder oder Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken) erzielen.

Welche Zahlungen sind meldepflichtig?

Sofern die Abgabepflicht nach einer der genannten Vorschriften besteht, ist der KSK jährlich **die Gesamtsumme der an die selbständigen Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte** zu melden (§ 25 KSVG). Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Es kann sich dabei um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare oder andere Formen der Bezahlung handeln. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind, aber nicht nach dem KSVG versichert sind oder werden können. Künstler oder Publizist in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausübt (Beamte, Studenten, Rentner) oder wer seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat oder im Ausland tätig ist. Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden. Die steuerliche Einstufung dieser Personen als Gewerbetreibende oder als Freiberufler ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften
- Zahlungen an eine KG und OHG
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, Unternehmergesellschaft [haftungsbeschränkt], AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln.

- Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. für Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) im Rahmen der steuerlichen Grenzen.
- Ebenso kann die sog. „**Übungsleiterpauschale**“ (seit 2013 max. 2.400,00 € pro Jahr, ab 2021 max. 3.000 € pro Jahr), die von nebenberuflich tätigen Ausbildern, Übungsleitern, Chorleitern und Dirigenten gegenüber dem Finanzamt als steuerfrei geltend gemacht werden kann, bei der Abgabeberechnung unberücksichtigt bleiben, das heißt, es ist nur der die Übungsleiterpauschale übersteigende Betrag zu melden. Voraussetzung dafür ist, dass der Künstler für jedes Jahr schriftlich bestätigt, in welcher Höhe er die Steuerbefreiung für die Zahlungen von den Auftraggebern beim Finanzamt geltend gemacht hat. Nähere Erläuterungen dazu sowie den Vordruck für die Bestätigung des Künstlers können Sie der Informationsschrift Nr. 24 entnehmen (zu finden unter Punkt 3 des „Mediencenters Unternehmen und Verwerter“ auf der Internetseite der KSK).

Wir weisen abschließend darauf hin, dass sich die vorgennannten Erläuterungen ausschließlich auf die Abgabepflicht von Musikvereinen beziehen. Mitglieder der bis zum 31.12.20 bestehenden AV waren jedoch auch die Musikverbände auf Landesebene sowie auf den Ebenen darunter (z.B. Kreisverbände), die ebenfalls abgabepflichtig sein können. Da es sich nicht um Musikvereine handelt, kann die Abgabepflicht nicht nach den gleichen Kriterien beurteilt werden. Insbesondere kommt für die Verbände in Abhängigkeit von der Anzahl durchgeführter Veranstaltungen die Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. Alt. KSVG in Betracht. Ebenso gilt bei der Beurteilung der Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG nicht die Staffelung nach Schülerzahlen. Darüber hinaus findet die unter Punkt 4 genannte Ausnahme zur Abgabepflicht von Chorleitern und Dirigenten keine Anwendung. Wir verweisen insoweit insbesondere auf unsere Informationsschriften Nr. 4, 5 und 11.

Ihre Künstlersozialkasse